

Vorlage Nr. I/60/2011  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Bremerhaven

### A Problem

Der Bundesrat hat am 25. Februar 2011 dem zuvor vom Bundestag beschlossenen *Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch* zugestimmt. Mit dem Gesetz werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 09. Februar 2010 hinsichtlich einer besonderen Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und deren gezielter Förderung, der verfassungskonformen Ermittlung von Regelbedarfen sowie einer transparenten Ausgestaltung der Regelungen der Kosten für Unterkunft und Heizung umgesetzt.

Aufgrund der Gesetzesveröffentlichung im Bundesanzeiger am 29. März 2011 und des Inkrafttretens am 30. März 2011, rückwirkend zum 01. Januar 2011, sind wegen der nunmehr erforderlichen Umsetzung kurzfristig die notwendigen Schritte einzuleiten. Der Magistrat hatte hierzu in seiner Sitzung am 23. Februar 2011 (Protokoll Nr. 152.) eine Arbeitsgruppe aus den Dezernaten I, II, III, IV und X unter Federführung der Magistratskanzlei eingerichtet.

### B Lösung

Die Magistratskanzlei hat in Abstimmung mit den zu beteiligenden Ämtern ein Konzept zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Bremerhaven entwickelt, das mit dieser Vorlage grob skizziert wird. Darüber hinaus sind die daraus abzuleitenden weiteren Schritte und ressourcenbezogenen Effekte dargestellt.

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets ist geprägt von verschiedenen Teilaspekten, die nachfolgend beschrieben sind.

#### 1. Berechtigtenkreis

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nach §§ 28, 29 und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) nach §§ 34, 34a erbracht. Zuständig im SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie im SGB II die kommunalen Träger.

Nach dem neu eingefügten § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten auch Kinder im Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezug Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend den Regelungen des SGB II (§ 6b Abs. 2 BKGG). Die Länder führen diese Leistung als eigene Angelegenheit aus und haben die für die Durchführung zuständigen Stellen zu bestimmen. Eine landesrechtliche Regelung, die eine entsprechende Übertragung der Zuständigkeit auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vorsieht, wird demnächst erwartet. Bis dahin können Anträge lediglich entgegengenommen werden, ohne dass eine abschließende Leistungsgewährung erfolgt.

Für Hilfeempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist wegen der grundsätzlich analogen Anwendung des SGB XII mindestens in den Fällen des § 2 AsylbLG ebenfalls eine Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in Bremen beabsichtigt. Möglicherweise könnte der berechtigte Personenkreis auch die Bezieher von Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) umfassen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vertritt demgegenüber die Auffassung, dass eine rechtliche Regelung fehlt, die Leistungsempfängern nach dem AsylbLG eine Berechtigung zum Bezug der Bildungs- und Teilhabeleistungen ermöglicht. Der Sachverhalt wird derzeit in Bremen von der senatorischen Behörde, auch unter Berücksichtigung der Verfahrensweise im übrigen Bundesgebiet, eingehend geprüft. Im Sinne eines landeseinheitlichen Vorgehens sollte sich der Magistrat der Bremer Entscheidung anschließen. Der Vollständigkeit halber wird im Weiteren daher eine Leistungsberechtigung der Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG angenommen.

Leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit entsprechendem Regelbedarf, Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler). Aufgrund der vorgenannten Rechtslage lassen sich die Personengruppen wie folgt zusammenfassen:

- Leistungsberechtigte SGB II (ca. 7.000 Personen)
- Leistungsberechtigte SGB XII (ca. 50 Personen)
- Leistungsberechtigte Wohngeld (ca. 2.200 Personen)
- Leistungsberechtigte Kinderzuschlag (ca. 720 Personen)
- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG (ca. 50 Personen)

Eine noch nicht geklärte Zahl von Leistungsempfängern hat sowohl Anspruch auf Wohngeld als auch auf Kinderzuschlag. Unter Berücksichtigung einer insofern notwendigen Nettostellung beläuft sich die Zahl der in Bremerhaven anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen auf knapp unter 10.000 Personen.

## **2. Behördliche Zuständigkeiten und Organisation**

Die Aufgabenwahrnehmung im SGB II ist den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen, soweit nicht Ausnahmen für einzelne Aufgaben geregelt sind (§ 44b SGB II). Maßgeblich für die abschließende Klärung dieser Frage ist die Beschlussfassung in der Trägerversammlung, deren nächste Sitzung ca. Ende April/Anfang Mai 2011 stattfinden wird. Vorbehaltlich dieses Votums hat sich die Geschäftsführung des Jobcenters Bremerhaven in den Erörterungen zur Vorbereitung der Gesetzesumsetzung mit dem vorgelegten Konzept und den darin fixierten SGB II-Zuständigkeiten einverstanden erklärt. Mithin wird derzeit davon ausgegangen, dass die Gewährung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für den Kreis der SGB II-Anspruchsberechtigten (ca. 7.000 Personen) vom Jobcenter Bremerhaven wahrgenommen wird. Die Ausgestaltung der Leistungsgewährung im Detail sowie weitere erforderliche Einzelregelungen werden durch eine Verwaltungsanweisung zu bestimmen sein, die das Sozialamt nunmehr im Sinne einer Handlungsanweisung für das Jobcenter entwerfen soll.

Alle übrigen Leistungsberechtigten (bis zu 3.000 Personen) sollen nach Vorstellung der Beteiligten der Zuständigkeit des Sozialamtes obliegen. Dieses Vorgehen wird deswegen als naheliegend betrachtet, weil bereits der überwiegende Teil der o. g. Hilfeempfänger, die andere als SGB II-Leistungen beziehen, vom Sozialamt betreut wird. Einzig der Kreis der Kinderzuschlagempfänger wird als neuer Kundenkreis zu integrieren sein. Hierzu ist im Übrigen anzumerken, dass die originäre BKGG-Sachbearbeitung auch zukünftig der Familienkasse Bremen obliegt, lediglich für die Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe kommt es zu dieser Zuständigkeitsverlagerung (über die die Leistungsberechtigten bundesweit von den Familienkassen durch Rundbrief informiert und pauschal auf die Möglichkeit der Antragstellung bei der jeweiligen Kommune hingewiesen werden; ein Datenaustausch findet nicht statt).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine nur teilweise Übertragung der Aufgaben aus dem Bildungs- und Teilhabepaket auf den kommunalen Träger, so wie in Bremerhaven (und möglicherweise auch in Bremen) vorgesehen, rechtlich nicht eindeutig geklärt ist. Die diesbezügliche Rechtslage wird derzeit vom BMAS geprüft. Da ein Ergebnis dieser Prüfung bzw. eine Information der Träger hierüber nicht binnen weniger Tage erwartet wird, wird gleichwohl empfohlen, eine in dieser Hinsicht unsichere Rechtslage in Kauf zu nehmen, zumal die Gesamtkonzeption von den Beteiligten als schlüssig und praktikabel bewertet wird. Hinzu kommt, dass wegen der Heterogenität der Verfahren im gesamten Bundesgebiet nicht mit einer dogmatischen Haltung auf Bundesebene gerechnet wird. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der hiermit verbundene Anspruch, dass die kommunalen Ausgaben und Finanzströme durch eindeutige und nachvollziehbare Verbuchungen gegenüber dem Bund belegbar sein müssen, vor Ort zweifelsfrei erfüllt werden wird.

Im Jobcenter Bremerhaven werden die Sachbearbeiter/-innen im Rahmen ihrer üblichen Fall- und Rechtsgebietszuständigkeiten die Leistungsgewährung für Bildung und Teilhabe als zusätzliche Aufgabe wahrnehmen. Da sich das Hinzukommen dieses Aufgabengebietes bereits seit Ende 2010 abzeichnete, konnte sich das Jobcenter sowohl inhaltlich, zumindest in den Grundzügen, als auch personell auf den Prozess vorbereiten. So wurden der Einrichtung von der Bundesagentur für Arbeit frühzeitig fünf zusätzliche Beschäftigte zur Verfügung gestellt. Derzeit wird, so auch die Auffassung des Jobcenters Bremerhaven, davon ausgegangen, dass der mit der Gesetzesumsetzung verbundene Mehraufwand mit diesem Personal geleistet werden kann, so dass der Stadt hieraus keine weiteren finanziellen Belastungen erwachsen.

Zur Vermeidung der Einarbeitung aller Sachbearbeiter/-innen des Sozialamtes, die sich mit den Leistungsgewährungen für Wohngeld, SGB XII oder AsylbLG befassen, wird es als effizient angesehen, in der Abteilung 50/4 „Ergänzende soziale Leistungen“ ein neues Sachgebiet einzurichten, in dem sich zentral die kommunale Gewährung der städtischen Bildungs- und Teilhabeleistungen und ein Großteil der Abrechnungstätigkeiten abbildet. Aus diesem Grunde werden dort zunächst drei zusätzliche Mitarbeiter/-innen eingesetzt. Weiterer Mehraufwand wird in den Ämtern 40 und 51 entstehen. Naturgemäß ist es nicht vorab kalkulierbar, inwieweit aus dem zusätzlichen Arbeitsaufwand in den einzelnen Bereichen nachweisbarer Personalmehrbedarf resultieren wird. Eine erste diesbezügliche Zwischenbilanz sollte im Frühsommer d. J. gezogen werden; die ggf. zu den Stellenplanberatungen für 2012 formalisiert werden muss.

### **3. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Einzelnen**

Nachfolgend werden die zukünftig – und bei rechtzeitiger Antragstellung bis zum 30.04.2011 rückwirkend per 01.01.2011 – zu gewährenden Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB II/SGB XII bzw. § 6b BKGG im Einzelnen aufgeführt und etwaige Besonderheiten dazu erläutert. Zu beachten ist dabei, dass die Leistungsgewährung den gesetzlichen Bestimmungen zufolge vielfach in Form eines Gutscheins erfolgt, da eine Geldleistung in der Regel ausgeschlossen ist. Außerdem sind alle Leistungen antragsabhängig (pro Person einzeln), lediglich der Schulbedarf (vgl. b) unten) wird losgelöst davon gewährt.

#### a) Leistungen für mehrtägige und eintägige Klassenfahrten und Kindertagesstättenausflüge

Neben den bisher schon im SGB II als Sonderbedarf anerkannten Klassenfahrten werden nunmehr auch eintägige Schulausflüge und vergleichbare Unternehmungen der Kindertagesstätten gefördert, zudem wird sich der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitern. Ein möglichst effizientes Verfahren für Leistungsgewährung und –abrechnung wurde zwischen Jobcenter und Sozialamt einerseits sowie Schulamt und Amt für Jugend, Familie und Frauen andererseits, auch unter besonderer Berücksichtigung der nichtstädtischen Kita-Träger und der katholischen Schulen, vereinbart. Dazu gehört, dass die vom Jobcenter an die Schulen überwiesenen Mittel weiterhin zeitnah über den städtischen Haushalt ausgeglichen werden (Einzugsermächtigung).

#### b) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Auch diese Leistung wurde bereits in den Vorjahren – ausschließlich – durch das Jobcenter gewährt, indem für die Schüler/-innen zum Schuljahresbeginn einmalig 100 Euro überwiesen wurden. Zukünftig wird der Bedarf zum 01.08. eines Jahres (70 Euro) und zum 01.02. eines Jahres (30 Euro) durch Geldleistung gedeckt. Das Jobcenter wird für die Leistungsberechtigten nach SGB II die Zahlungen vornehmen, das Sozialamt in den übrigen Fällen. Auch hier erfolgt eine unmittelbare Kostenerstattung an das Jobcenter aus dem Haushalt.

Hervorzuheben ist, dass es nach den gegenwärtigen Absprachen lediglich in diesen Fällen sowie bei mehrtägigen Klassenfahrten zu einer Zahlbarmachung durch die Mitarbeiter/-innen des Jobcenters kommt.

#### c) Leistungen zur Schülerbeförderung

Bereits gegenwärtig werden Schüler/-innen nach Maßgabe der Fahrkostenrichtlinie des Schulamts Fahrkosten erstattet. Voraussichtlich wird sich der Berechtigtenkreis zunächst nicht nennenswert ändern. Gleichwohl ist absehbar, dass sich im Zuge der erforderlichen Anpassung der Fahrkostenrichtlinie an die neuen sozialrechtlichen Bestimmungen die Zahl der Begünstigten erhöhen könnte. Eine Richtlinienänderung soll, wie bisher auch, in Anlehnung an die Bremer Anpassungen erfolgen, die dort ebenfalls bereits erwogen werden. Im Übrigen soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zukünftig auf die Erhebung eines Eigenanteils in diesen Fällen verzichtet werden.

Darüber hinaus ist dieser Leistungsart nach übereinstimmender Auffassung auch der Personenkreis der Schüler/-innen mit Behinderung (ausgenommen Lernbehinderung) zuzurechnen, sofern bei ihnen die einkommensmäßigen Bedarfsvoraussetzungen vorliegen. Da auch sie bereits gegenwärtig in vollem Umfang aus Haushaltsmitteln unterstützt werden (z. B. Kostenübernahme Fahrdienst), wird in den nächsten Wochen das genaue Volumen der Mittelverlagerung zu errechnen sein.

#### d) Lernförderung

Die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen für eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung sind ebenfalls Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepakets. Sie stellt die Beteiligten insofern vor eine besondere Situation, da ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gesetzeswillen und dem individuell erhofften Leistungszweck gefunden werden muss. Daher wird es seitens der Verwaltung als notwendig erachtet, über eine konkrete Bescheinigung des jeweiligen Lernförderbedarfs durch die Schule die Maßnahmen möglichst zielführend umzusetzen. Inwiefern das auch von der Anbieterseite gewährleistet werden kann, lässt sich momentan schwer abschätzen.

#### e) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Die entstehenden Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden für Schülerinnen und Schüler – soweit in schulischer Verantwortung angeboten – und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, übernommen. Dies gilt befristet bis zum 31.12.2013 auch für Schüler/-innen, die das Mittagessen in einem Hort einnehmen (vgl. g) unten).

In Bremerhaven kann bei dieser Leistungsart auf ein bewährtes System aufgesetzt werden, da auch gegenwärtig SGB II-Bezieher und Geringverdiener unter bestimmten, im Ergebnis nahezu deckungsgleichen Voraussetzungen von einer Kostenbeteiligung freigestellt sind. Auch das Verfahren wird sich nur insofern ändern, als zukünftig die Vorlage eines entsprechenden Gutscheins durch die Bewilligungsbehörde (Jobcenter/Sozialamt) benötigt wird statt eines Nachweises über den Leistungsbezug (Schule) oder einer Berechnung zu den Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung (Amt für Jugend, Familie und Frauen).

Entscheidungsbedarf ergibt sich hingegen bei der Frage, ob zukünftig die Anrechnung des 1 Euro-Eigenanteils bei den berechtigten Kindern auf Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgen soll, der als Bestandteil des Regelsatzes pro Mahlzeit vorgesehen ist. Problematisch ist diese

Frage vor allem in Hinblick darauf, dass eine derartige Anrechnung gegenwärtig gar nicht (Kitas und Grundschulen) bzw. teilweise (Schulen des Sekundarbereichs I) erfolgt, so dass eine Reihe von Leistungsberechtigten zukünftig schlechter gestellt würde. Ausgehend davon, dass die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, was derzeit ebenfalls in Bremen von der senatorischen Behörde geprüft wird, sollte in Bremerhaven generell auf die Anrechnung des 1 Euro-Eigenanteils bei den Leistungsberechtigten des Bildungs- und Teilhabepakets verzichtet werden. Begünstigt von diesem Vorgehen wären ca. 500 Schüler/-innen der Sekundarstufe I, u. a. in sozialen Brennpunkten (Heinrich-Heine-Schule, Immanuel-Kant-Schule, Paula-Modersohn-Schule, Schule am Ernst-Reuter-Platz, Schule am Leher Markt).

#### f) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Die Teilhabeleistungen im SGB II und SGB XII werden in Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt und grundsätzlich durch Sach- und Dienstleistungen erbracht. Maßgeblich für die Erörterungen dieser Leistungsgewährung innerhalb der beteiligten Verwaltungsstellen war ein möglichst unbürokratisches und praktikables Verfahren, das den besonderen Aspekt der Hilfestellung per Gutschein zu berücksichtigen hat. Als hilfreich soll sich dabei erweisen, dass von einer monatsweisen Stückelung der Leistung abgesehen werden soll und stattdessen grundsätzlich eine Jahresleistung von 120 Euro vorgesehen ist. Für ein solches Vorgehen spricht, dass bei rechtzeitiger Beantragung ein Leistungsanspruch rückwirkend zum 01.01.2011 besteht und in vielen Fällen die kurzfristige bzw. vorübergehende Leistungsgewährung eher die Ausnahme darstellt. Noch wesentlicher könnte daneben das Argument sein, dass es auch im Interesse der Stadt liegt, dem begünstigten Personenkreis diese Art der Teilhabe zu ermöglichen, ggf. auch nur vorübergehend und für den Fall der Überschreitung des Bewilligungszeitraums im Einzelfall aus originären städtischen Mitteln (10 Euro je Monat).

Das untereinander abgestimmte Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren, das durch ein Informationsangebot der städtischen Ämter und auf der Bremerhaven-Homepage begleitet wird, soll in den nächsten Wochen erprobt werden und kann nach ersten Erfahrungen, insbesondere von Seiten der Leistungsanbieter, gegebenenfalls weiterentwickelt werden.

#### g) Leistungen für Schulsozialarbeit sowie Mittagsverpflegung für Schüler/-innen in Horten

Diese Teilleistung ist als einzige nicht Bestandteil der sozialgesetzlichen Änderungen zum Bildungs- und Teilhabepaket, sondern beruht einzig auf einer bis Ende 2013 befristeten Zusage des Bundes, die Bestandteil des Kompromisses zum Gesamtreformpaket ist. Zur Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler in Horten gilt das unter e) Gesagte. Schulsozialarbeit wiederum wird bereits breitflächig im Stadtgebiet angeboten. Hier wird es zunächst erforderlich sein, den tatsächlichen kommunalen Aufwand zu ermitteln, so dass die Instrumente der Refinanzierung eingesetzt werden können. Eine Angebotsanpassung wird dann – und unter Berücksichtigung der Leistungsbefristung – zu bewerten sein. Unmittelbare Folgen für die Leistungsberechtigten leiten sich aus der Thematik nicht ab. Im Übrigen sind die noch ausstehenden Ausführungsbestimmungen hierzu abzuwarten.

Eine Reihe von Detailfragen, beispielsweise zum Umgang mit der Rückwirkung bei einzelnen Leistungsarten, wird sich kurz vor oder auch erst nach Beginn der konkreten Einführung des Gesamtpakets klären lassen. Die Verwaltung und das Jobcenter Bremerhaven gehen gleichwohl davon aus, in den Abstimmungsgesprächen die wesentlichen Voraussetzungen dafür geschaffen zu haben, den Leistungsberechtigten rechtzeitig ab April 2011 ein umfassendes Angebot an Leistungen für Bildung und Teilhabe anbieten zu können.

### **C Alternativen**

Keine, die empfohlen werden kann.

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung sind ausführlich in der Anlage beschrieben.

Einen weiteren Bestandteil des gesamten Einigungspakets zu diesem Reformvorhaben stellt

die schrittweise Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung durch den Bund dar. Allerdings ist dieser Aspekt explizit nicht in die Kompensationsberechnungen hinsichtlich der Leistungen für Bildung und Teilhabe einzubeziehen. Für die Stadt Bremerhaven ergeben sich aus dieser Änderung der Finanzierungszuständigkeit Entlastungen von jährlich bis zu 9 Mio. Euro ab 2014.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit den Ämtern 20, 40, 41, 43, 50, 51 und 52 sowie mit dem Jobcenter Bremerhaven abgestimmt. Darüber hinaus fanden vielfältige Erörterungen mit den zuständigen Senatsressorts in Bremen statt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine ausführliche Information der Öffentlichkeit wird durch entsprechende Pressearbeit sowie über ein Serviceangebot auf der Bremerhavener Homepage und über die Veröffentlichung nach dem BremIFG sichergestellt.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat nimmt die Konzeption zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Bremerhaven zur Kenntnis und bittet die Verwaltung unter Beachtung des zwischen den Beteiligten abgestimmten Grobkonzepts um die sofortige Realisierung. Hiermit verbunden nimmt der Magistrat ebenfalls zur Kenntnis, dass die in Bremerhaven vorgesehene Aufgabenverteilung zwischen dem Magistrat und dem Jobcenter Bremerhaven rechtlich zwar nicht abschließend geklärt ist, jedoch wegen der unmittelbar erforderlichen Aufgabenerfüllung für geboten gehalten wird.

Unter diesen Voraussetzungen fasst der Magistrat ergänzend folgende Beschlüsse:

1. Der Geschäftsführer des Jobcenters Bremerhaven wird gebeten, die Thematik in die nächste Trägerversammlung einzubringen und einen Beschluss entsprechend der Magistratevorlage herbeizuführen.
2. Das Dezernat III wird gebeten, dem Magistrat bis zum 30. April 2011 eine Verwaltungsanweisung zur Durchführung der Aufgaben aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für das Jobcenter Bremerhaven vorzulegen.
3. Der Magistrat verzichtet vorerst auf die Anrechnung bzw. Erhebung von Eigenanteilen, sofern im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets Leistungen zur Schülerbeförderungen in Anspruch genommen werden und/oder eine Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erfolgt. Für den Fall, dass sich dieses Vorgehen als rechtlich nicht haltbar herausstellen sollte, bittet der Magistrat um eine gesonderte Vorlage hierzu.
4. Der Magistrat spricht sich dafür aus, hinsichtlich der Anspruchsberechtigung für Leistungsbezieher nach dem AsylbLG landeseinheitlich zu verfahren und bezieht daher die Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG in den Berechtigtenkreis ein.

Grantz  
Oberbürgermeister

Anlage:     Finanzielle Auswirkungen der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets  
              in Bremerhaven